



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Köln • Berlin • Düsseldorf**

Dürener Straße 295  
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41  
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

**Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe**

## Gestaltungstipps für Anleger zum Jahresende 2008

Stand: 15.12.2008

### Inhaltsverzeichnis

1. Einführung .....	2
2. Last-Minute-Strategien.....	3
3. Effektiver Einsatz der Basisrente.....	5
Beispielrechnung der Altersvorsorgebeiträge bei Selbstständigen 2005.....	6
Einmalzahlung mit sofortigem Auszahlungsbeginn .....	6
4. Minderung der Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften .....	7
5. Optimierung der Einkünfte aus Kapitalvermögen .....	8
Der Einsatz von Stückzinsen .....	8
Beispiel 1 zum steuersparenden Einsatz von Stückzinsen .....	9
Beispiel 2 zum steuersparenden Einsatz von Stückzinsen .....	10
Beispiel 3 zum steuersparenden Einsatz von Stückzinsen .....	11
Einsatz von Finanzinnovationen .....	11
Verrechnung von negativen Kapitaleinnahmen.....	11
6. Beteiligung an geschlossenen Fonds.....	12



## Gestaltungstipps für Anleger zum Jahresende 2008

### 1. Einführung

Wie immer kurz vor Silvester geht der Blick von Anlegern in der Vorweihnachtszeit unter anderem auch in Richtung auf das Finanzamt. Dabei tauchen 2008 nicht nur die alljährlich gleichen, sondern angesichts der Finanzkrise und der anstehenden Abgeltungsteuer auch neue Fragen auf:

- *Wie hoch belaufen sich voraussichtlich die Kapitaleinnahmen?*
- *Wie lassen sich roten Zahlen im Depot noch steuerlich wirksam geltend machen?*
- *Sind Gewinne durch die erfolgreiche Spekulation auf fallende Kurse binnen Jahresfrist und oberhalb der Freigrenze angefallen?*
- *Muss angesichts der guten Einkommenslage noch schnell für Minderungspotential gesorgt werden?*
- *Welche letzten Schritte vor der Abgeltungsteuer sind noch ratsam?*
- *Gibt es anlässlich des Jahreswechsels Steueränderungen außerhalb von § 20 EStG zu beachten, die Sofortmaßnahmen bis Silvester benötigen?*

Da sich 2009 die Einkommensteuersätze bei allen Einkunftsarten mit Ausnahme von § 20 EStG nicht ändern, kommt ansonsten eher eine effektive Minderung der Progression vor oder nach dem Jahreswechsel in Betracht. Während es Ende 2007 insbesondere die Anpassungen an die Unternehmensteuerreform 2008 waren, stehen dieses Mal gravierende Änderungen für Privat Anleger an.

Für viele Investoren, die üblicherweise noch kurz vor Silvester bei geschlossenen Fonds zuschlagen, ergeben sich vier Besonderheiten.

1. Schnelle und effektive Verlustzuweisungen gibt es bereits seit dem 10.11.2005 über § 15b EStG nicht mehr. Selbst das letzte Schlupfloch in § 20 EStG wurde rückwirkend über das Jahressteuergesetz 2007 geschlossen.
2. Initiatoren setzen vorrangig auf renditestarke Modelle mit möglichst geringen Anfangsverlusten, die Zeit der Medien- und Wertpapierhandelsfonds ist längst vorbei.
3. Geschlossene Fonds sind von wenigen Ausnahmen abgesehen nicht von der Abgeltungsteuer betroffen. Sie behalten daher ihre bisherigen Privilegien diesseits und jenseits der Grenze.
4. Da Aktien einer der großen Verlierer der steuerlichen Systemumstellung sind, kommt ein unternehmerisches Engagement im Bereich der geschlossenen Beteiligungen als Alternative in Betracht.

Nachfolgend wird in den einzelnen Kapiteln dargelegt, welche Strategien für die einzelnen Situationen erfolgreich sein können und dass es sich durch die Umstellung auf die Abgeltungsteuer um einen ganz besonderen Jahreswechsel handelt. Der erste Teil des Beitrags geht auf allgemeine Aspekte ein und der zweite Teil beschäftigt sich dann gezielt mit der Abgeltungsteuer.



## 2. Last-Minute-Strategien

- **Mehr Zinsen – weniger Dividenden.** Wer ohnehin über eine generelle Depotumstellung nachdenkt, sollte stets die Abgeltungsteuer im Auge haben. Insbesondere sollten Anleihen bevorzugt und Aktien vernachlässigt werden.
- **Vorratserwerb.** Beim Kauf von Wertpapieren bis Ende Dezember können noch die richtigen Fonds oder Aktien für den Bestandsschutz geordert werden.
- **Zuflusstermin noch in 2008.** Werden Kapitaleinnahmen gezielt auf das alte Jahr vorverlegt, kann noch nicht ausgenutztes Freistellungsvolumen ausgeschöpft werden. Das gelingt beispielsweise durch Fälligkeitstermine bei Fest- und Termingeldern bis spätestens zum 31.12.2008. Darüber hinaus können im Depot befindliche Anleihen und Rentenfonds noch im alten Jahr verkauft werden. Die erhaltenen Stückzinsen oder Zwischengewinne ziehen dann die Kapitaleinnahmen vor die planmäßigen Ausschüttungstermine in 2009. Das lohnt auch, wenn Verluste aus anderen Einkunftsarten vorliegen.
- **Zinsen verschieben.** Für ab 2009 zufließende Zinsen gilt ein günstigerer Tarif, Ausschüttungen oder Fälligkeiten sind also zu verschieben.
- **Geschäfte später machen.** Gewinne aus nach 2008 verkauften Finanzinnovationen unterliegen sofort der Abgeltungsteuer. Eine zeitliche Verzögerung bringt also einen moderateren Tarif.
- **Finanzinnovationen verkaufen.** Bei Zerobonds, Aktienanleihen oder Floatern bestimmt sich der Besteuerungszeitpunkt danach, wann vorhandene Gewinne oder Verluste realisiert werden. Ein Kursplus noch in 2008 nutzt bei geringerer Progression als nach Silvester, ein Minus führt nach dem Jahreswechsel zu Minderungspotential, sofern der Steuersatz derzeit über 25 Prozent liegt.
- **Stückzinsen terminlich optimal generieren.** Negative Einnahmen sollten auf 2008 vorgezogen werden, dann wirken die sich noch mit der individuellen Progression aus. Der Kauf von Anleihen und Rentenfonds führt auch dazu, dass Stückzinsen und Zwischengewinne insoweit letztmalig positive andere Einkünfte ausgleichen können. Optimal gelingt das, wenn der planmäßige Ausschüttungstermin im Januar 2009 ist. Dann wirken die nahezu komplett aufgelaufenen Stückzinsen als negative Einnahmen mit hoher Progression und die positiven unter dem moderaten Abgeltungssatz.
- **Police verschenken.** Mit der Erbschaftsteuerreform 2009 entfällt die Möglichkeit, noch nicht fällige Lebensversicherungen mit dem 2/3-Wert nach § 12 Abs. 4 BewG zu verschenken. Ein vorzeitiger Wechsel des Versicherungsnehmers spart Schenkungsteuer.
- **Werbungskosten verlagern.** Aufwendungen für die Kapitalanlage sollten noch vor dem Jahreswechsel getätigt oder offene Rechnungen zügig bezahlt werden. Generell sollten die kommenden Wochen dazu genutzt werden, Aufwand für die private Geldanlage zu reduzieren, da die steuerlich ab 2009 nicht mehr zählt.
- **Freistellungsaufträge anpassen.** Derzeit bereits der Bank eingereichte Formulare gelten 2009 weiter. Bis zu diesem Betrag fällt dann keine Abgeltungsteuer an. Allerdings wird der Freistellungsbetrag künftig deutlich schneller überschritten, da auch Kursgewinne einbezo-



gen werden und Dividenden in zweifacher Höhe zählen. Insoweit sollte eine Neuverteilung des Freistellungsbetrags überdacht werden, wenn etwa bei einer Bank derzeit vorwiegend steuerfreie Börsengeschäfte getätigt werden.

- **Über NV-Bescheinigung nachdenken.** Zinsabschlag und Kapitalertragsteuer sind neben dem Freistellungsauftrag auch über eine Nicht-Veranlagungs-Bescheinigung vermeidbar. Die Bescheinigung ist deutlich attraktiver als ein Freistellungsauftrag, da sie nicht auf Kapitalerträge von bis zu 801 Euro pro Jahr beschränkt ist. Zumeist können Rentner, Erwerbslose oder Kinder eine solche Bescheinigung erhalten, da die Einkünfte dieser Personen oft unter dem steuerfreien Existenzminimum liegen. Die jetzt erteilte Bescheinigung verliert auch unter der Abgeltungsteuer nicht ihre Wirkung. Eine NV-Bescheinigung kommt in Betracht, wenn ein lediger Anleger im kommenden Jahr Kapitalerträge von nicht mehr als 8.501 Euro und keine anderen Einkünfte hat. Hinzu kommen dann noch weitere mögliche Abzüge, wie Vorsorgeleistungen oder Beiträge zur Altersvorsorge.
- **Vermögen auf Kinder verteilen.** Sofern Wertpapiere oder Sparguthaben auf den Nachwuchs übertragen wird, können zusätzliche Freibeträge, ab 2009 aber keine geringen Steuersätze mehr verwendet werden. Familienübergreifend führt dies weiterhin zu einer Steigerung der Nettorendite auf die gesamten Kapitalerträge.
- **Konfession melden.** Kirchensteuer halten die Banken nur dann ein, wenn ihnen der Kunde die Konfession freiwillig mitteilt. Ansonsten müssen Sparer die bereits mit Abgeltungsteuer belegten Kapitaleinnahmen extra in der Steuererklärung zu melden, damit das Finanzamt die Kirchensteuer nachfordert. Um diese lästige Mehrarbeit zu umgehen, sollte der Bank die Konfession mitgeteilt werden. Das gelingt auch Ehegatten mit Gemeinschaftskonten, anderen Gemeinschaften aber nur im Ausnahmefall.
- **Depotanzahl minimieren.** Gewinne und Verluste lassen sich nur innerhalb einer Bank verrechnen, die dann Steuer nur auf den positiven Differenzbetrag einbehält. Daher kann es sinnvoll sein, die Kontoverbindungen bei verschiedenen Instituten zu reduzieren und das Ein-Bank-Prinzip zu bevorzugen. Ansonsten fällt auf Zinsen beim Institut A Abgeltungsteuer an, obwohl bei Institut B in gleicher Höhe realisierte Kursverluste vorliegen. Das lässt sich nach dem Jahresende nur über das Finanzamt als Vermittler verrechnen und bringt neben Zusatzarbeit auch einen geringeren Zinseszinsseffekt.
- **Noch schnell heiraten.** Neben dem Splittingtarif lässt sich auch der bislang ungenutzte Sparerfreibetrag des Gatten für 2008 nutzen.
- **Jetzt riestern.** Wer bis Silvester einen Sparvertrag abschließt, rettet die Grund- und Kinderzulagen für das gesamte Jahr. Das gelingt auch durch die seit November geförderten Bausparverträge.
- **Börsenverluste melden.** Das binnen Jahresfrist realisierte Minus nach § 23 EStG muss zwingend in die Steuererklärung 2008, auch wenn sich der Verlust nicht auswirkt (§ 23 Abs. 3 S. 9 EStG). Dann wird er als Vortrag festgestellt.
- **Sparzulage beantragen.** Der Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage muss innerhalb von zwei Jahren eingereicht werden, der für 2006 also bis spätestens Silvester.



- **Präsente aufschieben.** Durch die höheren Freibeträge und unveränderten Tarife in der Steuerklasse I des neuen Erbschaftsteuerrechts sollte Kapitalvermögen erst 2009 an Ehegatten, Kinder und Enkel verschenkt werden. Bei entfernt Verwandten oder fehlender Verwandtschaft ist jedoch empfehlenswert das Vermögen noch bis Ende dieses Jahres zu übertragen.
- **Eile mit Geschenken.** Mit Blick auf die derzeitigen Börsenturbulenzen durch die Finanzmarktkrise bietet es sich an, im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge Wertpapiere zu äußerst niedrigem Kursen jetzt zu übertragen. Da gem. §§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 11 ErbStG der Kurs zum Zeitpunkt der Zuwendung maßgebend ist, fällt die Bemessungsgrundlage derzeit gering aus.
- **Bilanz klein rechnen:** Auf den Wertpapierbestand des notwendigen und gewillkürten Betriebsvermögens kommt eine Teilwertabschreibung wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG in Betracht. Davon ist auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken ist und zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung keine konkreten Anhaltspunkte für eine alsbaldige Wertaufholung vorliegen (BFH 26.9.2007, I R 58/06).

### **3. Effektiver Einsatz der Basisrente**

Durch das seit Anfang 2005 geltende Alterseinkünftegesetz besteht die Möglichkeit, für den Ruhestand über eine private kapitalgedeckte Rentenversicherung zu sparen. Diese steuerlich privilegierte Möglichkeit ist eher unter dem Namen seines Begründers Bert Rürup bekannt und soll für die jüngere Generation die Rentenlücke ausfüllen, die im Alter anfallen wird. Ähnlich wie auch bereits bei Riester sichert die Rürup-Rente das Langlebigerkeitsrisiko ab und verfügt über steuerliche Vorteile, die den Rückzug des Staates aus der Rentenversicherung kompensieren soll. Eine Reihe von Versicherern bieten bereits die neue Rürup-Rente an, zumal sie von vielen Vermittlern als Ersatz für den in 2005 weggebrochenen Markt bei den Kapitallebensversicherungen gesehen wird.

Begünstigte Beiträge für die eigene kapitalgedeckte Altersversorgung nach § 10 Abs. 2b EStG liegen vor, wenn die Auszahlung einer monatlichen lebenslangen Leibrente nicht vor dem 60. Lebensjahr vorgesehen ist.

Diese Altersvorsorgeaufwendungen können dann im Jahr 2008 zu 66 Prozent als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden. Dabei gilt ein einheitlicher Höchstbetrag der als Sonderausgaben abziehbaren Altersvorsorgeaufwendungen von 20.000 Euro für alle Steuerpflichtigen. Der Höchstbetrag verdoppelt sich bei zusammen veranlagten Ehegatten auf 40.000 Euro, unabhängig vom Beitragszahler.

Dieser Höchstbetrag ist im Jahr 2008 erst einmal nur mit 66 Prozent anzusetzen und dann bei Arbeitnehmern um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung zu kürzen. Daher wirkt sich die Rürup-Rente erst einmal vorrangig für Selbstständige und Rentner aus, die keine oder nur geringe Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung oder an berufstätige Versorgungseinrichtung einzahlen. Diese Personengruppe kann seit Januar 2005 bis zu 20.000 Euro für eine private Leibrentenversicherung in Form der Basisrente ausgeben.



Von diesen Beiträgen sind dann 66 Prozent als Sonderausgaben abzugsfähig, so dass bei Spitzenverdienern ein wesentlicher Anteil der Beiträge für die private Leibrentenversicherung durch die Steuerersparnis finanziert wird.

### Beispielrechnung der Altersvorsorgebeiträge bei Selbstständigen 2005

Beiträge in eine Rürup-Police 2008	20.000
Sonderausgabenhöchstbetrag 66% von 20.000 €	13.200
Spitzensteuersatz inkl. KiSt und SolZ	46%
Steuerersparnis bis zu	6.072
Netto-Eigenleistung	13.928

Diese steuerliche Entlastung kann nun dazu genutzt werden, um die Belastung auf die übrigen Einkünfte zu senken. Das gelingt optimal, wenn sich der Höchstbetrag nahezu in voller Höhe auswirkt und über die Einmalzahlung eine sofort beginnende Leibrente vereinbart wird. Dann wird der Ertragsanteil auf Dauer mit 56 Prozent konserviert (Rentenbeginn 2009: 58 Prozent).

### Einmalzahlung mit sofortigem Auszahlungsbeginn

Beiträge in eine Rürup-Police 2008 (Ehepaar)	40.000
Sonderausgabenhöchstbetrag 66% von 40.000 €	26.400
Steuersatz	40%
Steuerersparnis	10.560
Netto-Eigenleistung	29.440
Sofort-Rente für einen 60-Jährigen ab Januar 2009, monatlich	400
Besteuerungsanteil nach § 22 EStG	58 %
Steuerpflichtige Einkünfte pro Jahr	2.784
Steuersatz 35 %	974
Nettoeinnahmen pro Jahr	3.826
Summe der Auszahlungen am 85. Geburtstag brutto	120.000
Summe der Auszahlungen am 85. Geburtstag netto	95.650
Zum Vergleich: Nettoeigenleistung	29.440

**Ergebnis:** Die Sofortrente gegen Einmalzahlung schlägt gleich zwei Fliegen mit einer Klappe. Es kommt sofort zur Steuerersparnis und der geringe Besteuerungsanteil gem. § 22 EStG bleibt auf Dauer erhalten. Die Rendite kann allerdings abweichend ausfallen, da hierfür das erreichte Lebensalter maßgebend ist.



#### **4. Minderung der Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften**

Wer kurzfristig mit Wertpapieren oder an der Terminbörse spekuliert, muss die Gewinne mit dem Finanzamt teilen und kann Verluste nur sehr eingeschränkt geltend machen. Daher macht es Sinn, das Ergebnis aus steuerlicher Sicht zum Jahresende noch zu optimieren. War 2008 bislang gegen den allgemeinen Börsentrend erfolgreich, sollte der bislang angefallene Gewinn innerhalb der Jahresfrist berechnet werden. Dabei sind vier Besonderheiten zu beachten:

1. Das Ergebnis mit Aktien (nicht Aktienfonds) geht durch das Halbeinkünfteverfahren nur mit 50 Prozent in die Berechnung ein.
2. Sofern von einem Wertpapier Käufe zu verschiedenen Terminen im Depot lagen, ist die gesetzliche FiFo-Rechnung zu beachten. Hiernach gelten die Werte als zuerst verkauft, die am längsten im Depot liegen. Sind hierbei Papiere beteiligt, deren Haltedauer über ein Jahr beträgt, sind sie nicht mehr zu berücksichtigen.
3. Ergibt sich aus dem Vorjahr noch ein vortragsfähiger Veräußerungsverlust, ist der zu berücksichtigen. Dabei spielt es keine Rolle, von welcher Wertpapierart er resultiert oder ob er mit Immobilien oder aus Goldverkäufen erzielt wurde.
4. Die bei An- und Verkauf anfallenden Spesen, Nebenkosten oder Ausgabeaufschläge dürfen entsprechend mindernd berücksichtigt werden.

Ergibt das errechnete Ergebnis einen Gewinn von maximal 599,99 Euro, muss steuerlich nichts veranlasst werden. Denn bis zu dieser Höhe bleibt das Plus auf Grund der Freigrenze nach § 23 Abs. 3 S. 6 EStG ohne Ansatz. Liegen die Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften allerdings über der Freigrenze, kann dies über die Realisierung von Veräußerungsverlusten bis zum Jahresende noch korrigiert werden. Das ist auch oft aus Anlegersicht sinnvoll, da es hierdurch zu einer Depotbereinigung kommt und der Verkaufserlös noch einmal gezielt zur Rettung des Bestandsschutzes reinvestiert werden kann.

Wie auch im Gewinnfall können hierbei nur Wertpapiere verwendet werden, deren Kauf noch keine zwölf Monate her ist. Darüber hinaus zählt das Minus mit Aktien nur zur Hälfte. Darüber hinaus sind sechs Besonderheiten zu beachten:

1. Bei der Ermittlung der Einkünfte aus § 23 EStG gilt das Zuflussprinzip. Die negativen Einnahmen gehören in das Jahr, in dem die Gutschrift über den Verkaufserlös auf dem Konto des Anlegers erfolgt (BMF 25.10.2004, IV C 3 - S 2256 - 238/04, Tz. 50, BStBl I 2004, 1034). Dies liegt immer ein paar Tage nach dem abgeschlossenen Börsenverkauf, so dass sich ein Verlust aus dem Verkauf am 29. oder 30. Dezember 2008 nicht mehr für die Gewinne des alten Jahres verwenden lässt.
2. Um Gestaltungsmissbrauch auszuschließen, sollten die verkauften Wertpapiere nicht in kurzem zeitlichem Abstand wieder in gleicher Stückzahl erworben werden. Zwar ist die Rechtslage aufgrund unterschiedlicher FG-Entscheidungen nicht eindeutig, doch sollten es Anleger nicht auf die Spitze treiben und die gerade abgestoßenen Titel im Minutentakt gleich wieder zurück ordern (FG Schleswig-Holstein 14.9.2006, 5 K 286/03 gegen FG -Württemberg (1.8.2007, 1 K 51/06, EFG 2008, 54). Unschädlich ist hingegen, am gleichen Tag Aktien von Vodafone zu veräußern und im Gegenwert Aktien der Deutschen Telekom zu erwerben.



3. Auch bei der Verlustrealisation ist das FiFo-Verfahren zu beachten.
4. Bei Wertpapieren, die unter § 20 Abs. 2 EStG fallen, sind Verluste als negative Kapitaleinnahmen zu versteuern. Sie wirken sich somit nicht bei den Spekulationsgeschäften aus, auch wenn der Verkauf binnen Jahresfrist erfolgt.
5. Auf Grund des Halbeinkünfteverfahrens ist es günstiger, Fonds oder Zertifikate statt Aktien mit Verlust zu verkaufen. Hier wirkt sich das Minus in voller Höhe aus.
6. Innerhalb der Spekulationsfrist wertlos verfallene Optionsscheine und Terminmarktgeschäfte werden mangels Veräußerung als nicht steuerbar behandelt (BFH 19.12.2007, IX R 11/06, BStBl II 2008, 519). Anleger sollten die Titel daher kurz zuvor noch nahezu wertlos für ein paar Cent verkaufen. Dann liegt ein privates Veräußerungsgeschäft vor und der daraus resultierende Verlust ist verrechenbar.

### **5. Optimierung der Einkünfte aus Kapitalvermögen**

Liegen die Kapitaleinnahmen vor dem Jahresende über dem Sparerfreibetrag von 750 Euro, kann bei knappem Überschreiten der Grenze noch der Kauf von Fachbuch oder ein Seminar die Steuerfreiheit retten. Dabei ist zu beachten, dass der Aufwand nur zur Hälfte zählt, wenn die entsprechenden Einnahmen wie Dividenden oder GmbH-Gewinnausschüttungen dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen.

**Hinweis:** Zahlungen bis Ende Januar 2009 für im Zusammenhang mit der Konto- und Depotführung anfallende Aufwendungen zählen noch als Werbungskosten für 2008 (BMF 15.8.2008, IV C 1 - S 2000/07/0009). Dabei zählen die Kosten für die Aktienanlage sogar in voller Höhe.

#### **Der Einsatz von Stückzinsen**

Der rechnerische Ertragsanteil von Anleihen, der zeitanteilig auf den Zeitraum zwischen zwei Zinsterminen entfällt, entsteht bei der Veräußerung vor Endfälligkeit. Stückzinsen werden dem Verkäufer bis einen Tag vor dem Verkauf zugerechnet und stehen dem Käufer ab dem Kauftag zu. Dieses Verfahren können Anleger steuerlich nutzen, denn Stückzinsen stellen im Jahr des Kaufs negative Kapitaleinnahmen dar.

**Steuer-Tipp:** Stückzinsen werden auf der Kaufabrechnung separat ausgewiesen. Da sie in der Jahressteuerbescheinigung der Bank meist nicht separat auftauchen oder zumindest nicht auf den ersten Blick erkennbar sind, sollten die Einzelabrechnungen aufbewahrt werden.

Für den Verkäufer sind die gesondert in Rechnung gestellten und erhaltenen Stückzinsen Einnahmen aus Kapitalvermögen und unterliegen dem Zinsabschlag. Die Ermittlung erfolgt dabei nach dem Nettoprinzip: Alle vom Anleger im Jahr gezahlten Stückzinsen werden mit Zinserträgen verrechnet und erst danach mit dem Zinsabschlag belegt.

Kapitalanleger können durch den gezielten Kauf von Wertpapieren am Jahresende ihre persönliche Steuerlast senken und auch Erträge gezielt innerhalb von zwei Jahren verschieben.



### Beispiel 1 zum steuersparenden Einsatz von Stückzinsen

Kauf einer Bundesanleihe Ende 01	40.000 €
Gezahlte Stückzinsen	1.500 €
Zinsen 02	1.600 €
Keine weiteren Kapitaleinnahmen	
<b>Die Steuerrechnung 01</b>	
Minderung der übrigen Einkünfte	- 1.500 €
Ersparte Steuer, 40%	- 600 €
<b>Die Steuerrechnung 02</b>	
Zinserträge	1.600 €
- Sparerpauschbetrag (Ehepaar)	- 1.602 €
= Zu versteuern	= 0 €
Ergebnis: Der Einsatz von Stückzinsen mindert nicht nur die Steuer auf andere Einkünfte. Die Zinserträge bleiben auch noch steuerfrei.	

Dieses interessante und legale Steuersparmodell kann faktisch alle zwei Jahre durchgeführt werden. In einem Jahr erfolgt der Kauf mit abziehbaren Stückzinsen, im anderen Jahr der Verkauf und der Erhalt der steuerfreien Zinserträge.

**Hinweis:** Die Berücksichtigung gezahlter Stückzinsen als negative Einnahmen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG kommt nicht in Betracht, wenn bereits im Zeitpunkt des Erwerbs feststeht, dass bis zur Veräußerung zu Beginn des Folgejahres unter Einbeziehung der Vermögensebene ein Verlust eintreten wird und sich das Wertpapiergeschäft nur im Falle seiner steuerlichen Anerkennung auf Grund der Freibetragsregelung in § 20 Abs. 4 EStG vorteilhaft auswirkt (BFH 27.7.1999, VIII R 36/98, BStBl II 1999, 769; 27.7.1999, VIII R 79/98, BFH/NV 2000, 188; OFD Frankfurt 1.12.1999, S 2252 A - 67 - St II 32, DStR 2000, 473 sowie OFD Münster 20.1.2000, S 2210 - 45 - St 12 - 31).

Voraussetzung für einen Erfolg: Es muss wirtschaftlich ein Überschuss erzielt werden. Die Zinserträge müssen somit über den gezahlten Stückzinsen inklusive der Spesen liegen.



## Beispiel 2 zum steuersparenden Einsatz von Stückzinsen

Kauf einer Bundesanleihe Ende 01	100.000 €
Gezahlte Stückzinsen	5.600 €
Zinsen 02	6.000 €
Keine weiteren Kapitaleinnahmen	
<b>Die Steuerrechnung 01</b>	
Minderung der übrigen Einkünfte	– 5.600 €
Ersparte Steuer, 40%	– 2.240 €
<b>Die Steuerrechnung 02</b>	
Zinserträge	6.000 €
– Sparerpauschbetrag (Ehepaar)	– 1.602 €
Kapitaleinkünfte unter der Abgeltungsteuer	
= Zu versteuern	= 4.398 €
Abgeltungsteuer (25%)	1.100 €
Gesparte Steuer insgesamt	1.140 €
Ergebnis: Die Kombination von Stückzinsen und Sparerpauschbetrag ergibt per Saldo ein Steuersparmodell, obwohl effektiv ein positiver Zinssaldo entsteht.	

**Hinweis:** Der Einsatz von Stückzinsen gelingt nicht mit allen Anleiheformen. So werden Genuss-Scheine sowie strukturierte Anleihen, deren Zinskupon von der Kursentwicklung eines Basiswertes abhängig ist, flat gehandelt. Bei Bonds mit vierteljährlicher Auszahlung und Anleihen mit geringem Zinssatz ist die Höhe der Stückzinsen zu gering.

Anstelle von Stückzinsen kann auch der Zwischengewinn bei Rentenfonds verwendet werden, unabhängig davon, ob die Gesellschaft ausschüttet oder thesauriert. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der beim Kauf in Rechnung gestellte Ausgabeaufschlag den steuerlichen Effekt minimiert und bei kurzfristigem An- und Verkauf sogar gefährdet. Geeignet sind daher in der Regel lediglich Geldmarktfonds, wobei hier der aufgelaufene Zinsertrag nicht besonders hoch ist. Nicht geeignet sind Aktien- und Immobilienfonds, da weder Dividenden, Kurs- noch Mieterträge im Zwischengewinn erfasst sind.



### Beispiel 3 zum steuersparenden Einsatz von Stückzinsen

Kauf eines Rentenfonds Ende 01	50.000 €
Gezahlter Zwischengewinn	2.800 €
Weitere Kapitaleinnahmen	4.400 €
<b>Die Steuerrechnung</b>	
Weitere Kapitaleinnahmen	4.400 €
– Gezahlter Zwischengewinn	– 2.800 €
= Kapitaleinnahmen	= 1.600 €
– Sparerfreibetrag (Ehepaar)	– 1.500 €
– Werbungskosten-Pauschbetrag	– 100 €
= Zu versteuern 01	0 €
Ergebnis: Der gezielte Einsatz des Zwischengewinns vermeidet die Versteuerung der übrigen Kapitalerträge.	

### Einsatz von Finanzinnovationen

Der Veräußerungserlös von unter § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG fallenden Wertpapieren gehört unabhängig von der Haltedauer zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen. Folglich stellen Verluste aus dem Verkauf von solchen Finanzinnovationen negative Kapitaleinnahmen dar und können die Einkünfte insgesamt unter den Sparerfreibetrag drücken. In Frage kommen hier insbesondere Garantiezertifikate sowie Anleihen mit besonderer Ausstattung, bei denen keine Emissionsrendite vorliegt. Verluste mit Aktienanleihen will die Finanzverwaltung hingegen nicht mehr anerkennen, wenn es im Kurs gefallene Aktien gibt.

### Verrechnung von negativen Kapitaleinnahmen

Bisher vorliegende Dividendeneinnahmen (Ehepaar)	20.000
Davon zu versteuern	10.000
– Werbungskostenpauschbetrag	– 102
– Verkauf von Garantiezertifikaten mit Verlust	– 8.398
Verbleibende Einkünfte	1.500
– Sparerfreibetrag	– 1.500
= Einkünfte aus Kapitalvermögen	0

**Hinweis:** Zu beachten bei Finanzinnovationen ist, dass beim Verkauf oftmals Stückzinsen vereinnahmt werden. Die führen dann wieder zu positiven Kapitaleinnahmen. In dieser Höhe muss sich dann der zu realisierende Kursverlust erhöhen.



## 6. Beteiligung an geschlossenen Fonds

Der Einsatz von Steuersparmodellen ist bereits am 10.11.2005 durch das Gesetz zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen zum Erliegen gekommen (22.12.2005, BGBl. I 2005 S. 2683). Hierdurch wurde ein neuer § 15b EStG eingeführt, welcher die Anfangsverluste aus geschlossenen Fonds und anderen Modellen nicht mehr zum sofortigen Abzug zulässt.

Bei der diesjährigen Suche nach passenden Fonds stehen Anlegern daher keine Auswahlmöglichkeiten von Produkten mehr zur Verfügung, die schnelle und hohe Verlustzuweisungen bieten. Die Initiatoren von solchen Beteiligungen kreieren eher Angebote, die schnell in die Gewinnzone stoßen. Lediglich einige Produkte im Bereich von Videogames- und Immobilienfonds schaffen noch Anfangsverluste knapp unter 10 Prozent, die dann sofort wirksam verrechnet werden können. Effektiv ist dies allerdings nicht.

Generell hat sich die Angebotslandschaft in den vergangenen Jahren verändert – und dies nicht erst seit November 2005. Eine Reihe von gesetzlichen Einschränkungen, ein neuer Fondserlass sowie wirtschaftliche Misserfolge bei Verlustmodellen haben den Trend hin zu renditestarken Gesellschaften forciert. Nachfolgend ein aktueller Überblick über die Gegebenheiten in Stichworten.

- **Schiffsfonds** waren in der Vergangenheit zumeist der Renner vor dem Jahresende. In den ersten beiden Jahren Minusbeträge und anschließend minimale steuerliche Gewinne vorweisen, hieß hier die erfolgreiche Devise. Solche Fonds gibt es aber seit 2006 nicht mehr. Die letzten dieser Kombi-Modelle wurden 2005 platziert und neue Angebote setzen von Beginn an auf eine extrem geringe Tonnagesteuer, allerdings gänzlich ohne Verluste. Daher fallen Schiffe fürs Steuersparen zum Jahresende komplett aus.
- Ähnlich sieht es bei **Immobilienfonds** aus. Bei jenseits der Grenze operierenden Firmen können hierzulande ohnehin keine Minusbeträge geltend gemacht werden und bei heimischen Fonds sind die eher gering. Die Anbieter setzen eher auf ein zügiges Erreichen der Gewinnphase, ein Teil der Kosten in der Investitionsphase kann steuerlich gar nicht mehr Gewinn mindernd angesetzt werden. Damit war die Branche zwar optimal auf eine Gesetzesänderung vorbereitet, für hohe Verlustzuweisungen zum Jahresende eignen sich heimische Immobilienfonds aber kaum noch.
- Fonds, die mit gebrauchten **Lebensversicherungspolice**n handeln, sind auf Grund der aufgrund der Finanzkrise sinkenden Renditen nicht mehr so beliebt wie in der Vergangenheit. Als Verlustmodell lassen sie sich ebenfalls kaum verwenden, da inländische Anbieter lediglich in den Erstjahren negative Einkünfte vorweisen können, die dann aber zügig auf Gewinne aus sind. Die Verluste sind nun auch über den neuen § 20 Abs. 2b EStG im Bereich der Kapitaleinkünfte betroffen, sofern der Fonds vermögensverwaltend tätig ist und es sich demnach um Einkünfte aus § 20 EStG handelt.
- Die früher beliebten **Medienfonds**, die mit schnellen Verlusten von 100 Prozent und bei Fremdfinanzierung sogar mit 200 Prozent gelockt haben, haben ihr Geschäft ab dem 11.11.2005 erst einmal eingestellt.



- In Betracht kommen auch erneuerbare Energien wie **Windenergiefonds**, die es auf Verlustzuweisungen von rund 70 Prozent bringen. Dieses erst einmal gestundete Minus sorgt dafür, dass die Gewinne späterer Jahre erst einmal ohne steuerliche Belastung bleiben.
- **Solarfonds** bieten zumindest bessere Renditeaussichten, auch wenn hier die anfänglichen Verluste erst einmal konserviert werden. Mit etwas grünem Gewissen und der Wahl des richtigen Modells kann die Anlage aber aufgehen.
- Ein vergleichsweise konservatives Angebot mit 100prozentiger Verlustzuweisung waren ehemals **Wertpapierhandelsfonds**, die den Kauf von Anleihen als Umlaufvermögen ansetzen und dann sofort als Betriebsausgabe absetzen. Bereits seit dem 11.11.2005 ist dieses Modell faktisch nicht mehr sinnvoll und folgerichtig vom Markt verschwunden.
- **Private Equity Fonds** generieren keine Verluste, da sie auf steuerfreie Gewinne nach Ablauf der Spekulationsfrist aus sind. Diese Beteiligungsform ist steuerlich attraktiv. Die Steuerfreiheit gelingt aber nur noch, wenn Anleger 2008 solchen Fonds beitreten und die Gesellschaft ihre Beteiligungen vor 2009 erwirbt.
- Durch die Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern wie Containern, Büromaschinen, Lkw oder medizinischen Geräten erzielen **Leasing-Fonds** sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG und der spätere Verkauf bleibt nach Ablauf eines Jahres steuerfrei bleibt. Nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG verlängert sich die Spekulationsfrist auf zehn Jahre für nach 2008 erworbene Wirtschaftsgüter, aus deren Nutzung zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden. Da die Gesellschaften ihren Bestand innerhalb dieses Zeitraumes wieder abstoßen, werden die Veräußerungsgeschäfte steuerpflichtig und unterliegen zusammen mit den Mieteinkünften der Besteuerung mit der individuellen Progression.

**Fazit:** Die Zeiten der schnellen Zeichnung unter dem Weihnachtsbaum sind passé. Anleger können sich nunmehr in Ruhe Modelle und Initiatoren aussuchen und müssen - von wenigen Ausnahmen abgesehen - nicht bis Silvester zuschlagen. Sie kommen vielmehr als Alternative für Aktien mit vergleichbarem wirtschaftlichen Risiko in Betracht.



Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Steuerberater,  
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950  
Fax 030/405029599  
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.